

1. Mietvertrag

Mit Annahme der Parkkarte oder mit dem Einfahren auf den Parkplatz kommt ein Mietvertrag über einen Einstellplatz für ein Kraftfahrzeug (Kfz) zustande. Der Einstellplatz gilt als ordnungsgemäß übergeben, falls nicht etwaige Beanstandungen unverzüglich dem Vermieter zur Kenntnis gebracht werden. Weder Bewachung noch Verwahrung sind Gegenstand des Vertrages. Die Benutzung des Parkplatzes erfolgt **auf eigene Gefahr**. Es besteht **kein Versicherungsschutz**. Es besteht **kein Winterdienst**. Parkplatz ist **VIDEOÜBERWACHT**.

2. Parkentgelt – Parkdauer

Das Parkentgelt gemäß Aushang ist vor der Abholung des Kfz zu entrichten. Nach dem Bezahlen ist der Parkplatz unverzüglich zu verlassen. Verbleibt das Kfz länger auf dem Parkplatz als zum Verlassen erforderlich, fällt erneut ein Parkentgelt ab dem Zeitpunkt des Bezahlvorgangs an. **Die längste zulässige Parkdauer beträgt 24 Stunden**. Nach Ablauf der zulässigen Parkdauer ist der Vermieter berechtigt, das Kfz auf Kosten des Mieters / der Mieterin vom Parkplatz zu entfernen.

Ist die Erfassung der Parkdauer aufgrund Verlustes oder Beschädigung der Parkkarte nicht mehr möglich, so muss der Ticketverlust am Parkautomaten gemeldet werden. **Ein Ersatzticket (verlorenes Ticket) kostet pauschal 15,00 € pro Tag**. Der Missbrauch dieser Funktion in Kombination mit einer längeren Parkdauer als zulässig, führt zur Anzeige und kostenpflichtigen Abschleppung des Fahrzeugs.

3. Haftung des Vermieters

Der Vermieter haftet für alle Schäden, die von ihm, seinen Angestellten oder Beauftragten verschuldet wurden. Dabei ist die Haftung auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt. Er haftet nicht für Schäden, die durch Naturereignisse (z. B. Überflutungen) sowie durch das Verhalten Dritter verursacht wurden. Etwaige Ansprüche sind unverzüglich geltend zu machen.

4. Haftung des Mieters

Der / Die Mieter*in haftet für alle durch ihn / sie selbst, seine / ihre Angestellte*n, seine / ihre Beauftragten oder seine / ihre Begleitpersonen verschuldeten Schäden. Insbesondere haftet er / sie für jegliche schuldhaft herbeigeführte Verunreinigungen des Parkplatzes.

5. Pfandrecht

Dem Vermieter stehen wegen ihrer Forderungen aus dem Mietvertrag ein Zurückbehaltungsrecht sowie ein gesetzliches Pfandrecht an dem eingestellten Kfz des Mieters / der Mieterin zu. Befindet sich der / die Mieter*in mit dem Ausgleich der Forderungen des Vermieters in Verzug, so kann der Vermieter die Pfandverwertung frühestens zwei Wochen nach deren Androhung vornehmen.

6. Benutzungsbestimmungen des Parkplatzes

Der / Die Mieter/in hat die Verkehrszeichen und die sonstigen Beschilderungen zu beachten sowie die Anweisungen des Personals des Vermieters zu befolgen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung. Der / Die Mieter/in hat sein / ihr Kfz ausschließlich und genau auf den markierten Plätzen abzustellen, und zwar derart, dass jederzeit das ungehinderte Ein- und Aussteigen auch auf den benachbarten Abstellplätzen möglich ist.

Auf dem Parkplatz ist verboten:

- a) das Fahren mit Fahrrädern, Mofas, Inlineskates u. ä. Geräten und deren Abstellung;
- b) das Rauchen und die Verwendung von Feuer;
- c) das Abstellen und die Lagerung von Gegenständen und Abfall**, insbesondere von Betriebsstoffen und feuergefährlichen Gegenständen;
- d) die Belästigung Dritter durch Abgase und Geräusche, insbesondere durch Hupen und unnötigem Lauflassen des Motors;
- e) der Aufenthalt, der nicht mit dem Abstellen des Kfz im unmittelbaren Zusammenhang steht;**
- f) die Vornahme von Reparatur- und Pflegearbeiten am Kfz;
- g) das Verteilen von jeglichem Werbematerial;
- h) das Abstellen von Kfz, die Betriebsmittel (z. B. Öl, Benzin, Kältemittel) verlieren;
- i) das Abstellen von Kfz, die nicht über mit Zulassungs- und TÜV-Stempel versehene Kennzeichen verfügen;
- j) das Abstellen von Kfz außerhalb der Stellplatzmarkierungen.
- k) das Abstellen von Kfz für einen längeren Zeitraum als 24 Stunden.**

Insbesondere in den Fällen 6 h) bis j) ist der Vermieter berechtigt, das Fahrzeug auf Kosten der / des Mieter/in oder des / Fahrzeugeigentümer/in auf einen anderen Stellplatz - auch außerhalb des Parkplatzes - umsetzen zu lassen.

7. Abschleppen

Der Vermieter ist berechtigt, das Kfz im Falle einer dringenden Gefahr vom Parkplatz zu entfernen. Ferner kann er das Kfz auf Kosten des Mieters / der Mieterin umsetzen, wenn das Kfz entgegen den Benutzungsbestimmungen abgestellt ist.

8. Verbraucherschutz

Zuständige Verbraucherschlichtungsstelle ist die Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e.V., Straßburger Str. 8, 77694 Kehl, Internet: www.verbraucher-schlichter.de. Der Vermieter ist zur Teilnahme an einem Schlichtungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle weder bereit noch verpflichtet. Erfüllungsort für beide Teile und Gerichtsstand ist Bochum.